

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreistag

Sitzung am: Freitag, den 09.05.2008

Sitzungsort: Landratsamt Dachau
Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 09:06 Uhr

Sitzungsende: 10:12 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Vereidigung der Kreistagsmitglieder der Wahlperiode 2008 - 2014
2. Rücktritt des zum Kreisrat gewählten Herrn Michael Christoph
3. Vereidigung von Herrn Karl Böller zum Kreisrat
4. Wahl des Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin des Landrats
5. Bestellung eines weiteren Stellvertreters bzw. einer weiteren Stellvertreterin des Landrats
6. Festlegung der Modalitäten zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages und weiterer Gremien
7. Benennung der Sprecher bzw. Sprecherin der Fraktionen und ggf. Ausschussgemeinschaften
8. Neuerlass der Satzung für das Jugendamt

Tagesordnungspunkt 1

Vereidigung der Kreistagsmitglieder der Wahlperiode 2008 - 2014

Der Vorsitzende belehrt die neugewählten Mitglieder des Kreistages über ihre Rechte und Pflichten. Er erläutert die Möglichkeit, die Eidesformel in Form des Eides oder eines Gelöbnisses abzulegen und stellt auf Nachfrage fest, es erhebe sich gegen die gemeinschaftliche Vereidigung keine Einwände.

Er bittet die zu Vereidigenden ans Podium zu treten. Die Anwesenden erheben sich von den Plätzen.

Sodann werden die neuen Mitglieder des Kreistages vereidigt.

LANDRATSAMT DACHAU

NIEDERSCHRIFT

über die Vereidigung von Herrn Kreisrat / Frau Kreisrätin

Aufgrund des Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2006, hat heute

Kreisrat / Kreisrätin

vor dem Landrat nach Belehrung über die Pflichten und über die Bedeutung des Eides durch Nachsprechen unter Aufheben der rechten Hand nachstehenden Eid geleistet:

„Ich schwöre/Ich gelobe, Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre/Ich gelobe, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre/Ich gelobe, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

(Religiöse Beteuerungsformel ist ggf. zu streichen)

Dachau, 09. Mai 2008

.....
Unterschrift des vereidigten Kreisrats /
Unterschrift der vereidigten Kreisrätin



.....
Hansjörg Christmann
Landrat

Hubert Böck
Rosmarie Böswirth
~~Michael Christoph~~
Claudia Geisweid
Johann Groß
Stefan Handl
Mechthild Hofner
Christopher Hollfelder
Armgard Körner
Stefan Kolbe
Ludwig Krispenz
Tanja Lademann
Simon Landmann
Hans Lingl
Reinhard Pobel
Hans-Peter Posch
Hiltraud Schmidt-Kroll
Helmut Schuh
Bernhard Seidenath
Jürgen Seidl
Dr. Ing. Michael Spielmann
Georg Weigl
Emmi Westermeier
Helmut Zech

Der Vorsitzende heißt sie im Kreistag mit einem Blumenstrauß willkommen. Aus der Verwaltung stellt er die Abteilungsleitungen 1, 2, 4, 5 und 6, die Sachgebietsleiter 10 und 11 sowie die Damen des Sitzungsdienstes vor.

Tagesordnungspunkt 2

Rücktritt des zum Kreisrat gewählten Herrn Michael Christoph

Beschluss:

Der Kreistag erkennt die von Herrn Michael Christoph angegebenen Rücktrittsgründe als wichtige Gründe an.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	60
Ja-Stimmen:	59
Nein-Stimmen:	1

Tagesordnungspunkt 3

Vereidigung von Herrn Karl Böller zum Kreisrat

Der Vorsitzende informiert, nachdem der Kreistag die von Herrn Michael Christoph angegebenen Rücktrittsgründe als wichtige Gründe anerkannt hat, steht im Wahlvorschlag Nr. 1 (Christlich-Soziale Union) Herr Karl Böller als Nachrücker für den Kreistag an rangmäßig nächster Stelle.

Die schriftliche Einverständniserklärung von Herrn Karl Böller vom 09.05.2008, das Kreistagsmandat anzunehmen und den Eid entsprechend Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung zu leisten, liegt vor.

Die Anwesenden erheben sich von den Plätzen.

Der Vorsitzende vereidigt Herrn Karl Böller und begrüßt ihn mit einem Blumenstrauß im Kreistag des Landkreises Dachau.

Tagesordnungspunkt 4

Wahl des Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin des Landrats

Der Vorsitzende berichtet, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Landrats sei aus der Mitte des Kreistags zu wählen. Er legt die Wahlkriterien wie folgt dar:

- Die Wahl ist in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.
- Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist eine Stichwahl unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen.

Zur Bildung eines Wahlausschusses schlägt er folgende Zusammensetzung vor:
Landrat Hansjörg Christmann als Vorsitzenden,
Oberregierungsrätin Dr. Stefanie Martin als 1. Beisitzerin und
Oberregierungsrat Kai Kocher als 2. Besitzer.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	0

Es folgt nun die geheime Wahl im Kleinen Sitzungssaal.

Nach Auszählen der Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt:

Von 61 abgegebenen Stimmzetteln waren 60 gültig und 1 ungültig. Als Stellvertreterin des Landrats ist Frau Kreisrätin Eva Rehm mit 32 Stimmen gewählt. Auf Herrn Kreisrat Franz Eichinger entfielen 28 Stimmen.

Auf Befragen erklärt Frau Kreisrätin Eva Rehm, sie nehme die Wahl an und bedanke sich für das entgegengebrachte Vertrauen mit der Hoffnung, auch die Anderen von ihren Leistungen überzeugen zu können.

Der Vorsitzende gratuliert zur Wahl mit einem Blumenstrauß.

Tagesordnungspunkt 5

Bestellung eines weiteren Stellvertreters bzw. einer weiteren Stellvertreterin des Landrats

Der Vorsitzende führt eingangs aus, gemäß Landkreisordnung sei die Bestellung eines weiteren Stellvertreters des Landrats vom Kreistag durch Beschluss zu regeln. Es können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz bestellt werden.

Beschluss:

Zum weiteren Stellvertreter wird Herr Kreisrat Michael Kreitmeir bestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	38
Nein-Stimmen:	23

Der Vorsitzende gibt bekannt, somit sei Herr Kreisrat Michael Kreitmeir zu seinem weiteren Stellvertreter bestellt.

Auf Befragen erklärt Herr Kreisrat Michael Kreitmeir, er nehme die Wahl an und danke für das entgegengebrachte Vertrauen, worauf der Vorsitzende gratuliert und die beiden Stellvertreter im Anschluss an die Sitzung zur Vereidigung in sein Amtszimmer bittet.

Tagesordnungspunkt 6

Festlegung der Modalitäten zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages und weiterer Gremien

Zunächst erläutert der Vorsitzende, für die Besetzung der Ausschüsse sehe die Geschäftsordnung des Kreistags das Verfahren nach Hare-Niemeyer vor und bei Teilerleichheit statt Losentscheid den Rückgriff auf Wählerstimmen. Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelung beizubehalten.

Daraufhin stellt der Vorsitzende das Besetzungsverfahren zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Restverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer ermittelt. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, wird auf die Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 60
Ja-Stimmen: 60
Nein-Stimmen: 0

(Bei kurzzeitiger Abwesenheit von einer Kreisrätin)

Der Vorsitzende fährt fort, Mitglieder des Kreistags könnten sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften), nicht jedoch Mitglieder solcher Wählergruppen, die bereits ohnehin einen Anspruch auf einen Sitz hätten.

Herr Weber, Abteilungsleiter 1, ergänzt, eine Ausschussgemeinschaft könne lediglich im Jugendhilfeausschuss zwischen ödp und FDP als einzig mögliche Konstellation gebildet werden. Für diesen Fall würde die Ausschussgemeinschaft diesen Sitz zu Lasten der FW/ÜB-Kreistagsfraktion erlangen.

Auf Nachfrage erklärt **Kreisrat Weigl** für die ödp-Kreistagsfraktion den Verzicht auf die Bildung einer Ausschussgemeinschaft.

Daraufhin trägt der Vorsitzende die Sitzverteilung in den jeweiligen Ausschüssen vor:

Ausgehend von folgender Sitzverteilung im Kreistag

CSU	28 Sitze
FW/ÜB	11 Sitze
SPD	10 Sitze
GRÜNE	6 Sitze
ödp	3 Sitze
FDP	2 Sitze

ergibt sich bei Anwendung von Hare-Niemeyer und Rückgriff auf Wählerstimmen folgende Sitzverteilung:

Ausschüsse mit 12 Mitgliedern des Kreistags plus Landrat

Kreisausschuss
Schulausschuss
Umweltausschuss
Kulturausschuss

CSU	6 Sitze
FW/ÜB	2 Sitze

SPD	2 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
ödp	1 Sitz

Ausschussgemeinschaften für diese Ausschüsse können nicht gebildet werden, da einzig die FDP ohne Sitz bleibt.

Der Vorsitzende bittet darauf die Fraktionen, zur Vorbereitung der nächsten Kreistagssitzung umgehend die Mitglieder und Stellvertretungen zu benennen.

Jugendhilfeausschuss: 8 Mitglieder des Kreistags plus Landrat

Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben dem Landrat 8 Mitglieder des Kreistags oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer an, die in der Jugendhilfe erfahren sind und 6 weitere stimmberechtigte Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. In der Satzung des Jugendamtes kann bestimmt werden, dass statt geheimer Wahl auch eine offene Abstimmung erfolgt.

Davon ausgehend, dass 8 Mitglieder des Kreistags stimmberechtigte Mitglieder sein sollen, wird vorgeschlagen, die Sitzverteilung für diese Mitglieder analog zur Besetzung der anderen Ausschüsse des Kreistags vorzunehmen (Verfahren nach Hare-Niemeyer mit Rückgriff auf Wählerstimmen bei Teilergleichheit).

Beschluss:

Die Sitzverteilung für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist analog zur Besetzung der anderen Ausschüsse des Kreistags vorzunehmen (Verfahren nach Hare-Niemeyer mit Rückgriff auf Wählerstimmen bei Teilergleichheit).

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 60
Ja-Stimmen: 60
Nein-Stimmen: 0

(Bei kurzzeitiger Abwesenheit von Kreisrätin Schmidt-Kroll.)

Dadurch ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CSU	4 Sitze
FW/ÜB	2 Sitze
SPD	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz

Rechnungsprüfungsausschuss: 7 Mitglieder des Kreistags einschließlich ggf. Landrat

CSU	3 Sitze
FW/ÜB	1 Sitz
SPD	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz
ödp	1 Sitz

Ausschussgemeinschaften für diesen Ausschuss können nicht gebildet werden, da einzig die FDP ohne Sitz bleibt.

Für die Besetzung der weiteren Gremien bittet der Vorsitzende um Einzelabstimmung. Der Kreistag sei dabei weder an das Verfahren nach d'Hondt noch nach Hare-Niemeyer gebunden. Ausschussgemeinschaften seien grundsätzlich nicht möglich.

1. Zweckverbandsversammlung Sparkasse Dachau

Der Landrat gehört der Zweckverbandsversammlung kraft Amtes als Vorsitzender an. Vertreten wird er kraft Amtes durch den/die gewählte/n Stellvertreter/in.

Der Landkreis hat 7 weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestellen.
Zuletzt hatten 4 Mandate die CSU, 2 die SPD und 1 die FW/ÜB.
Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestellen.

Verbandsrat kann nur sein, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 SpkG gelten entsprechend.

Der Vorsitzende schlägt vor, für diese Besetzung ebenfalls das Verfahren nach Hare-Niemeyer analog des Beschlusses für die Besetzung der Ausschüsse des Kreistages anzuwenden, womit sich folgende Sitzverteilung ergebe:

CSU	3 Mandate
FW/ÜB	1 Mandat
SPD	1 Mandat
GRÜNE	1 Mandat
ödp	1 Mandat

Als weiterer Vorschlag liege seitens der FW/ÜB-Kreistagsfraktion vor, die Stellvertretung an die FDP abzugeben, ergänzt der Vorsitzende, wobei die namentliche Bestellung erst in der nächsten Kreistagssitzung erfolgen werde.

Beschluss:

Mit vorstehender Festlegung der Modalitäten für die Besetzung der Zweckverbandsversammlung Sparkasse Dachau sowie der vorgeschlagenen Sitzverteilung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	0

Auch hier bittet der Vorsitzende die Fraktionen um umgehende Benennung der Mandatsträger, worauf Herr Weber auf ein Schreiben an die Fraktionssprecher im Nachgang dieser Sitzung verweist, in dem die Sitzverteilung in den jeweiligen Ausschüssen und weiteren Gremien nochmals aufgeführt sei.

2. Zweckverbandsversammlung Dachauer Galerien und Museen

Der Landrat gehört der Zweckverbandsversammlung kraft Amtes als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender an.

Der Landkreis hat 4 weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestellen.
Zuletzt hatten 2 Mandate die CSU, 1 die SPD und 1 die FW/ÜB.
Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestellen.

Hier liege ein Vorschlag der FW/ÜB-Kreistagsfraktion vor, berichtet der Vorsitzende, aus der sich folgende Sitzverteilung ergeben würde:

CSU	2 Mandate
SPD	1 Mandat
FDP	1 Mandat

Nachdem keine weiteren Vorschläge eingehen, stellt der Vorsitzende den Vorschlag der FW/ÜB-Kreistagsfraktion zur Abstimmung.

Beschluss:

Mit vorstehender Festlegung der Modalitäten für die Besetzung der Zweckverbandversammlung Dachauer Galerien und Museen sowie der vorgeschlagenen Sitzverteilung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	58
Nein-Stimmen:	3

Kreisrat Posch erklärt für die FDP den Verzicht auf das Mandat, worauf sich die FW/ÜB-Kreistagsfraktion auf Nachfrage des Vorsitzenden bereit erklärt, das Mandat zu übernehmen. Damit ergebe sich folgende Sitzverteilung:

CSU	2 Mandate
SPD	1 Mandat
FW/ÜB	1 Mandat

Beschluss:

Mit vorstehender Festlegung der Modalitäten für die Besetzung der Zweckverbandversammlung Dachauer Galerien und Museen sowie der vorgeschlagenen Sitzverteilung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	0

3. Aufsichtsrat Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, wobei drei Mandate auf den Landkreis entfallen.

Der Landrat ist nicht Kraft Amtes Mitglied im Aufsichtsrat. Er wurde zuletzt von der Sparkasse in den Aufsichtsrat entsandt.

Von den vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitgliedern hatten 2 Mandate die CSU, 1 die SPD. Eine Vertretung ist nicht zu bestellen.

Hier informiert der Vorsitzende, im Interesse, dass möglichst der gesamte Landkreis im Aufsichtsrat abgedeckt sei, schlage die CSU-Kreistagsfraktion folgende Sitzverteilung vor:

CSU	1 Mandat
FW/ÜB	1 Mandat
SPD	1 Mandat

Beschluss:

Mit vorstehender Festlegung der Modalitäten für die Besetzung des Aufsichtsrats Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH sowie der vorgeschlagenen Sitzverteilung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	0

4. Verwaltungsrat der GfA

Der Verwaltungsrat der GfA hat 10 Mitglieder. Davon entfallen auf den Landkreis Dachau 4 Mitglieder. Der Landrat ist Kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrats. Drei weitere Mitglieder, die dem Kreistag angehören müssen, sind zu bestellen.

Davon hatten zuletzt die CSU, die SPD und die FW/ÜB je 1 Mandat. Eine Vertretung ist zu bestellen.

Beschluss:

Als Vertreter des Landkreises Dachau gehören neben dem Landrat 3 Mitglieder dem Verwaltungsrat der GfA an. Die Besetzung des Verwaltungsrats der GfA soll entsprechend der nachstehenden Sitzverteilung erfolgen:

SPD	1 Mandat
FW/ÜB	1 Mandat
Bündnis 90/Die Grünen	1 Mandat

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	42

Mit der Feststellung, damit sei der Antrag abgelehnt, stellt der Vorsitzende seinen Antrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Als Vertreter des Landkreises Dachau gehören neben dem Landrat 3 Mitglieder dem Verwaltungsrat der GfA an. Für die Besetzung des Verwaltungsrats der GfA ist je ein Kreistagsmitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Bergkirchen, der Gemeinde Karlsfeld und der Großen Kreisstadt Dachau zu bestellen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	42
Nein-Stimmen:	19

5. Mitgliederversammlung Erholungsflächenverein

Stimmberechtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung des Vereins ist der Landrat kraft Amtes. Im Verhinderungsfall wird er durch den/die Stellvertreter/in des Landrats vertreten.

Es ist ein weiteres, beratendes Mitglied und eine Vertretung zu bestellen.

Beschluss:

Stimmberechtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung des Vereins ist der Landrat kraft Amtes. Im Verhinderungsfall wird er durch den/die Stellvertreter/in des Landrats vertreten. Als weiteres beratendes Mitglied wird ein Mitglied der SPD-Kreistagsfraktion mit Wohnsitz in der Gemeinde Karlsfeld bestellt. Für dieses Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	48
Nein-Stimmen:	13

6. Vollversammlung Kreisjugendring

Es sind bis zu drei Gäste der Vollversammlung mit Rederecht zu bestellen.

Zuletzt hatte die CSU 2 Mandate, die SPD 1.
Eine Stellvertretung kann bestellt werden.

Der Vorsitzende berichtet, nach Rücksprache schlage die CSU-Kreistagsfraktion folgende Sitzverteilung vor:

CSU	1 Mandat
FW/ÜB	1 Mandat
SPD	1 Mandat

Beschluss:

Mit vorstehender Festlegung der Modalitäten für die Besetzung der Vollversammlung Kreisjugendring sowie der vorgeschlagenen Sitzverteilung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	0

7. Zweckverbandsversammlung Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Der Landrat ist Mitglied der Zweckverbandsversammlung kraft Amtes. Im Verhinderungsfall wird er durch den/die Stellvertreter/in des Landrats vertreten.

Es sind zwei weitere Mitglieder in die Zweckverbandsversammlung zu entsenden.

Zuletzt hatten CSU und SPD je ein Mandat. Die Stellvertretung stellten CSU und FW/ÜB (für das Mitglied aus den Reihen der SPD).

Der Vorsitzende schildert, seitens der Kreistagsfraktionen von CSU, SPD und FW/ÜB wurde die Beibehaltung dieser Besetzungsmodalitäten vorgeschlagen.

Beschluss:

Mit vorstehender Festlegung der Modalitäten für die Besetzung der Zweckverbandsversammlung Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sowie der vorgeschlagenen Sitzverteilung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	0

8. Stiftungsbeirat Jugendgästehaus

Es ist ein Mitglied des Kreistags in den Beirat zu entsenden und ein/e Stellvertreter/in.

Zuletzt stellte die SPD das Mitglied und die CSU die Vertretung.

Es liege ein Vorschlag der CSU-Kreistagsfraktion vor, so der Vorsitzende, die Sitzverteilung wie bisher festzulegen. Seitens der FW/ÜB-Kreistagsfraktion liege ein weiterer Antrag vor, das Mandat der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zu überlassen.

Nachdem der Vorschlag der CSU-Kreistagsfraktion zuerst eingegangen sei, lässt der Vorsitzende zunächst über diesen Antrag abstimmen.

Beschluss:

Für die Besetzung des Stiftungsbeirats Jugendgästehaus wird als Beiratsmitglied ein Mitglied der SPD-Kreistagsfraktion bestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	34
Nein-Stimmen:	27

Im Anschluss schlägt der Vorsitzende vor, den Antrag der FW/ÜB-Kreistagsfraktion aufgreifend, das stellvertretende Beiratsmitglied aus den Reihen von Bündnis 90/Die Grünen zu bestellen.

Beschluss:

Für die Besetzung des Stiftungsbeirats Jugendgästehaus wird als stellvertretendes Beiratsmitglied ein Mitglied der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen bestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	0

9. Fluglärmkommission

Die Mitglieder und Stellvertreter der Kommission werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr berufen. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die berufenen Stellvertreter möglich.

Zuletzt stellte die CSU das Mitglied und die SPD die Vertretung.

Beschluss:

Als Mitglied in der Fluglärmkommission wird ein Kreistagsmitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Haimhausen und als stellvertretendes Mitglied ein Kreistagsmitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Röhrmoos bestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	41
Nein-Stimmen:	20

10. Verbandsversammlung Regionaler Planungsverband

Der Landrat ist kraft Amtes Mitglied. Im Falle der Verhinderung wird er durch den/die Stellvertreter/in des Landrats vertreten. Der Kreistag kann mit Zustimmung der Stellvertreter des Landrats auch andere Personen als Verbandsräte bestellen.

Zuletzt wurde der Landrat im Falle der Verhinderung durch seine gewählte Stellvertreterin vertreten und bei deren Verhinderung durch ein namentlich bestimmtes Mitglied des Kreistags. Die Zustimmung des weiteren Stellvertreters dazu lag vor.

Der Vorsitzende schlägt in Rücksprache mit den Fraktionen vor, keine andere Person als Stellvertreter zu bestellen.

Beschluss:

Der Landrat wird kraft Amtes im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter vertreten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	53
Nein-Stimmen:	8

11. Fördergesellschaft Landkreis Dachau – FLD AG

Der Aufsichtsrat der FLD AG hat sechs Mitglieder. Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder endet **nicht** automatisch mit Ablauf der Wahlperiode 2008 bis 2014. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat an:

Landrat Hansjörg Christmann (AR-Vorsitzender)
Herr Anton Pitschi (stellvertr. AR-Vorsitzender)
Frau Anni Hick (Kreisrätin, nicht Mitglied des neuen Kreistags)
Frau Eleonore Haberstumpf (Kreisrätin)
Herr Michael Kreitmeir (Kreisrat)
Herr Blasius Thätter (Kreisrat, nicht Mitglied des neuen Kreistags)

Eine Mitgliedschaft im Kreistag ist nicht zwingend erforderlich. Die Bestellung erfolgte 2005.

Die Aufsichtsratsmitglieder konnten längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließen, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Das vierte Geschäftsjahr nach 2005 ist demzufolge 2009. Die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 wird voraussichtlich im Sommer 2010 erfolgen. Eine vorzeitige Abberufung der beiden vom Kreistag entsandten Mitglieder ist jederzeit möglich. Für die vier von der Hauptversammlung gewählten Vertreter bedarf es zur Abberufung einer Dreiviertelmehrheit in der Hauptversammlung. Da die Hauptversammlung nur aus dem Landrat besteht, müsste dieser zustimmen, jedoch erst nach vorheriger Beschlussfassung durch den KT.

Für die Aufsichtsratsbesetzung schlägt der Vorsitzende in der heutigen Kreistagssitzung keine Beschlussfassung vor. Vor der Entscheidung über die Besetzung in der nächsten Kreistagssitzung wolle er sich zunächst mit den Fraktionssprechern über das weitere Vorgehen beraten.

Mit dem Vorschlag besteht Einverständnis, womit die Besetzung des Aufsichtsrats der Fördergesellschaft Landkreis Dachau zurückgestellt wird.

Tagesordnungspunkt 7

Benennung der Sprecher bzw. Sprecherin der Fraktionen und ggf. Ausschussgemeinschaften

Die Fraktionen benennen auf Nachfrage durch den Vorsitzenden folgende Sprecherinnen bzw. Sprecher und für den Verhinderungsfall deren Stellvertretungen:

	Vorsitz	Stellvertretung
CSU	Wolfgang OFFENBECK	Tobias STEPHAN Eva REHM Gerhard HAINZINGER Bernhard SEIDENATH
SPD	Marianne KLAFFKI	Heinz EICHINGER
FW/ÜB	Michael REINDL	Konrad WAGNER
GRÜNE	Marese HOFFMANN	Ludwig KRISPENZ
ödp	Georg WEIGL	Mechthild HOFNER

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme zu diesem Tagesordnungspunkt fest, nachdem keine Wortmeldungen vorliegen.

Tagesordnungspunkt 8

Neuerlass der Satzung für das Jugendamt

Beschluss:

Der Kreistag beschließt nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dachau:

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Dachau

vom

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 979), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975), erlässt der Kreistag des Landkreises Dachau folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Jugend und Familie.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem AGSG und dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Dachau.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter beziehungsweise der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter beziehungsweise Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (4) Die Verwaltung unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹ Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. ² Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII) oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII) sowie
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- an.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹ Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. ² Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 2 LKrO gewählt.
- (2) ¹ Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 1. Alternative dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ² Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. ³ Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ⁴ Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹ Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ² Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³ Vor der Berufung des Jugendamtsleiters beziehungsweise der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnittes „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) ¹ Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ² Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistages zum beziehungsweise zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) ¹ Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ² Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ³ Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) ¹ Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). ² Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

¹ Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) ¹ Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. ² Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹ Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. ² Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) ¹ Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ² Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) ¹ Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. ² Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) ¹ Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. ² Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln. ³ Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) ¹ An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ² Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³ Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. ⁴ Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵ Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeaus-

schusses und gegebenenfalls eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) ¹ Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ² Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Mai 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt am

Hansjörg Christmann

Landrat

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	0

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für die Teilnahme, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet in den nicht öffentlichen Teil über.

Vorsitzender

Hansjörg Christmann
Landrat



Schriftführerin

Andrea Hartl
Verwaltungsfachangestellte

